



Änderungen 2025 zu Direktzahlungen und Ökoregelungen

Stand Dezember 2024

Änderungen bei den Direktzahlungen 2025

- **Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit:**
Die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit wird bei allen Brachen auf 2 Jahre erhöht.
- **Agri-PV:**
Die Beschränkung der Förderfähigkeit auf 85% der Fläche wird aufgehoben, Eine Einzeichnung der genutzten Fläche für die Agri-PV-Anlage ist zukünftig notwendig, DIN SPEC gilt

Gekoppelte Zahlungen für Mutterkühe, -schafe und -ziegen:

- Prämienerrhöhung um ca. 10%
- Stichtagsmeldung Schafe/Ziegen: Die Obergrenze der förderfähigen Tiere wird gestrichen
- Mindestalter Schafe/Ziegen entfällt.

Änderungen bei den Ökoregelungen 2025

ÖR 1a+b Brache und Blühstreifen:

- Durch den Wegfall der verpflichtenden Stilllegung (GLÖZ 8) wurde die Flächenobergrenze von 6% auf max. 8% erhöht.
- Im Falle einer Begrünung durch Aussaat ist eine Saatgutmischung mit mindestens 5 krautartige 2-keim-blättrige Pflanzen zu verwenden. Eine entsprechende Pflanzenliste liegt noch nicht vor.
- Eine Selbstbegrünung ist weiterhin möglich.
- Achtung: die Liste der Blühpflanzen für ÖR 1b wurde geändert (z.B. keine Giftpflanzen, etc.)
- Bisher musste die Mindestbreite von 5 m eingehalten werden. Ab 2025 reicht es aus, wenn auf der überwiegenden Länge des Blühstreifens die Mindestbreite von 5 m eingehalten wird.

ÖR 1d Altgrasstreifen:

- Altgrasstreifen- oder Altgrasflächen sind bis zu einem ha auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6% des förderfähigen Dauergrünland im Betrieb ausmachen.
- Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen oder Altgrasflächen bis max. 20% einer förderfähigen Dauergrünlandfläche. Altgrasstreifen oder Altgrasflächen sind bis zu einer Größe von 0,3 ha begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20 % einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken.
- Ein Altgrasstreifen / -fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein.
- Die Pflicht zum Standortwechsel alle 2 Jahre entfällt.
- Mulchen ist ganzjährig unzulässig
- Eine Beweidung / Schnittnutzung ist ab dem 01.09. möglich

ÖR 2 Vielfältige Kulturen:

- Um den Gemüsebau stärker zu berücksichtigen gelten die Vorgaben bei ÖR 2 als erfüllt, wenn auf 40 % der Ackerflächen beetweise mind. 5 verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden.
- Leguminosen: feinkörnige und grobkörnige = unterschiedliche Kulturen
- Winter- und Sommermischkulturen (Leguminosen) = unterschiedliche Kulturen
- Mischkulturen mit Mais sind immer Mais
- Der Anbau von mind. 10% Leguminosen **muss** weiterhin eingehalten werden!!!!

ÖR 3 Agroforst:

- Die Mindestbreite bei den Gehölzstreifen entfällt.
- Ein Abstand zum Flächenrand ist nur noch bei Wald oder LE notwendig.
- Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen muss auf der überwiegenden Länge 20 m betragen.
- Der max. Flächenanteil Gehölzstreifen wird von 35 % auf 40% erhöht
- Die Vorlage eines Nutzungskonzeptes für Agroforstsysteme wird in RP beibehalten.

ÖR 4 Extensive Bewirtschaftung von DGL

- Dam- und Rotwild werden ab 2025 bei ÖR 4 mit einbezogen
- Berechnung der raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) mit dem Berechnungsschlüssel für Damwild von 0,15 RGV/Tier und für Rotwild von 0,3 RGV/Tier

ÖR 6 PSM-Verzicht:

- Der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel wird ab 2025 erweitert auf Hirse und Pseudogetreide (Amaranth, Quinoa, Buchweizen)